

§16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

- Weiterer neuer Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber (AG).
- Für Personen im laufenden **ALG II-Bezug**, die
 - trotz erhöhter Unterstützung durch Eingliederungsleistungen
 - seit mindestens **2 Jahren arbeitslos** sind
 - es müssen keine weiteren personenbezogenen Minderleistungskriterien (Hemmnisse) wie bei EGZ (Eingliederungszuschuss) vorliegen.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mindestens 2 Jahren bei allen Arten von Arbeitgebern.
- Für eine **Förderdauer von maximal 24 Monaten**.
- Der **Lohnkostenzuschuss** beträgt
 - im **ersten Jahr 75%** und
 - im **zweiten Jahr 50%**des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.
- Als zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt gilt: **tariflich** oder **ortsüblich**, aber mindestens **Mindestlohn**, plus dem **pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (19%)** abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung). Es zählt nur regelmäßiges Entgelt ohne tarifliche Einmalzahlungen/ Sonderzahlungen.
- Eine ganzheitliche **beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching)** soll die Förderung flankieren. Der Arbeitgeber soll den Arbeitnehmer dafür zumindest für die ersten 6 Monate freistellen, damit der daran teilnehmen kann.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

→ **Rückzahlung:** Wenn Sie das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beenden, haben Sie den für die letzten sechs Monate bewilligten Förderbetrag zurück zu zahlen.

Dies gilt nicht, wenn die Rückzahlung wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen ist:

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Verfahren:

- Das Jobcenter baut einen „Pool“ der potenziellen Bewerber auf
- ... und spricht potenzielle Arbeitgeber für eine mögliche Einstellung mit Förderung an.
- Dafür können sich interessierte Betriebe auch im Vorfeld beim „Jobcoach- MitArbeitsneue Chancen am Arbeitsmarkt“ melden und werden bei passender Bewerberlage durch den Jobcoach kontaktiert (damit Aufbau eines AG-Pools, ohne Festlegung auf eine konkrete Stellenbeschreibung etc.)
- Da es sich um eine „personenbezogene Förderung“ handelt, geht die Arbeitsplatzsuche vom Kunden aus.
- Arbeitgeber haben keinen „Anspruch“ auf die Vermittlung einer zu fördernden Person.
- Arbeitgeber können ihr Stellengesuch, wie bisher, beim gemeinsamen Arbeitgeber-Service (AGS) aufgeben. Es wird nicht als Extra-Förderanfrage geführt, sondern regulär. Sollte für die Besetzung eine förderfähige Person in Betracht kommen und vorgeschlagen werden, kann eine Förderung (zum Wettbewerbsnachteil auf die mindestens 2-jährige Langzeitarbeitslosigkeit) durch das Jobcenter gezahlt werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, sondern liegt im Ermessen der Gesamtförderumstände des Jobcenters Cuxhaven. Der AGS ist über den/die bekannte(n) persönliche(n) Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin oder die Hotline **0800 4 5555 20** zu erreichen.